

Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand
Herausgeber: Swiss Society of New Zealand
Band: 21 (1958)
Heft: [10]

Rubrik: Swiss Society of New Zealand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

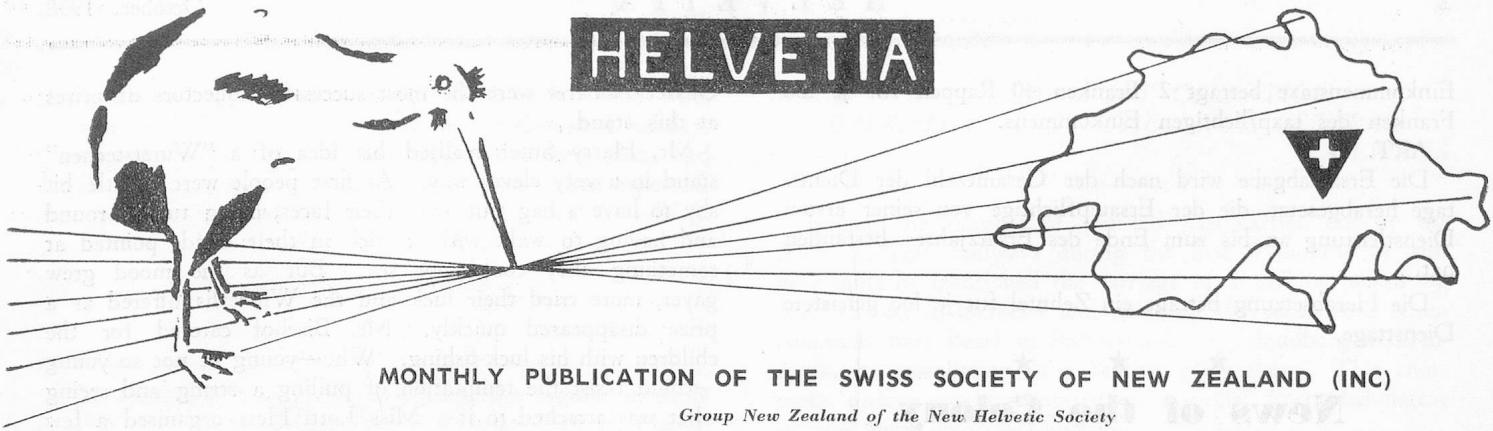
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HELVETIA



MONTHLY PUBLICATION OF THE SWISS SOCIETY OF NEW ZEALAND (INC)

Group New Zealand of the New Helvetic Society

21st Year

OCTOBER, 1958

Hamilton

SWISS SOCIETY OF NEW ZEALAND

The Society's new receipt forms are going out to our receivers with this issue of the *Helvetia*.

The receivers are the treasurer of Auckland, Hamilton and Wellington Clubs, Mr. John Steiner Mahoe in Taranaki or direct to Mr. Hans Oettli, P.O. Whatawhata.

Subscription rates for the year 1958-59 are as follows: For Auckland, Hamilton and Wellington Club members, 10 shillings; for all other members 15 shillings. Please pay in promptly to assist our treasurer.

REMEMBER: The Principal Aims of the Society are:
TO HELP ANOTHER SWISS IN NEED OF HELP
IN CASES WHERE SOCIAL SECURITY IS NOT
AVAILABLE.
—W.R.



AUSZUG AUS DER BOTSCAHT DES BUNDES-RATES UEBER DIE NEUORDNUNG DES MILITAERPFLICHTERSATZES

1. Die Wunschbarkeit einer baldigen Neuordnung

Die seit langem erhobene Forderung nach einer grundlichen Revision der heute noch auf dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 beruhenden Militarpflichtersatzordnung ist seit dem letzten Krieg immer nachdrücklicher geltend gemacht worden.

Die Neuordnung des Militarpflichtersatzes ist in der Tat aus folgenden Gründen dringlich:

- a) Die Ersatzordnung ist der geänderten Militärorganisation, insbesondere der gegenwärtigen Altersklassenordnung, nicht mehr angepasst. Sie nimmt keine Rücksicht darauf, dass die Wehrmänner heute durch den Militardienst ganz erheblich starker, zudem aber auch unterschiedlicher beansprucht sind als früher (Erhöhung der Ausbildungszeit, Schacung neuer Kategorien und Arten von Dienststund Hilfsdienstpflchtigen).
- b) Die auf feste Frankenbeträge angesetzten Mindest- und Hochstbeträge der Ersatzabgabe tragen der seit 1878 eingetretenen Geldentwertung nicht Rechnung.
- c) Verschiedene Eigentumlichkeiten des gegenwärtigen Ersatzrechts (Mitbelastung erbanwartschaftlicher Ans-

pruche; Ersatzpflicht der Auslandschweizer und der Hilfsdienstpflchtigen) sind angefochten.

4. Die Auslandschweizer betreffende Gesetzesartikel ART. 5

Wehrpflichtige, die im Ersatzjahr während wenigstens sechs Monaten im Ausland Wohnsitz haben und ordnungsgemäss beurlaubt sind, sind von der Ersatzpflicht befreit, sofern sie

- a) bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als acht Jahren ununterbrochen im Ausland wohnen; stehen sie bei Beginn des Ersatzjahres im Landwehralter, so tritt die Befreiung schon nach fünf Jahren ununterbrochenen Whonsitzes im Ausland ein oder
- b) im Ersatzjahr zu Militardienst in der Armee ihres auslandischen Wohnsitzstaates oder zu einer dem Militarpflichtersatz entsprechenden Abgabe verhalten werden oder
- c) im Ersatzjahr als Bürger ihres auslandischen Wohnsitzstaates der Armee dieses Staates zur Verfunung stehen, nachdem sie in dieser Armee die ordentlichen Dienste geleistet haben.

Ist der Wehrpflichtige vor seinem letzten Wegzug in Ausland schon früher im Ausland wohnhaft gewesen, so werden die früheren Auslandjahre auf die Fristen nach Absatz 1, Buchstabe a, angerechnet, soweit sie die Zahl der Jahre übersteigen, die der Wehrpflichtige inzwischen in der Schweiz verbracht hat.

ART. 12

Vom reinen Einkommen sind für die Berechnung der Einkommensteuer abzuziehen:

- a) ein Betrag von 2,000 Franken, wenn der Ersatzpflichtige am Ende des Ersatzjahres verheiratet ist oder als Verwitweter oder Geschiedener mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern einen eigenen Haushalt führt;
- b) ein Betrag von 1,000 Franken für die übrigen Ersatzpflichtigen;
- c) ein Betrag von 500 Franken für jedes Kind unter zwanzig Jahren, für das der Ersatzpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbefürftige Person mit Ausnahme der Ehefrau.

ART. 13

Die volle Personaltaxe beträgt 15 Franken. Die volle